



RA Dr. Tillmann Bartsch, Wissenschaftlicher Mitarbeiter des KFN

Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2012, Drs.: 16/1435, am 20.02.2013 in Düsseldorf

A Einführung: Gegenstand der Stellungnahme

Das bundesverfassungsgerichtliche Urteil zur Sicherungsverwahrung vom 04.05.2011¹ zählt zu den bedeutendsten Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichts zum Straf- und Maßregelvollzug. Mit der Umsetzung der darin enthaltenen sieben Gestaltungsvorgaben („sieben Gebote“) wird sich der Charakter der Sicherungsverwahrung grundlegend ändern: Aus einer Maßregel, die ursprünglich als rein sichernde Sanktion für unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher gedacht war, wird eine dem Gedanken der Resozialisierung verpflichtete Maßnahme für gefährliche Straftäter, denen man grundsätzlich Therapiefähigkeit unterstellt.²

In Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat zunächst die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ erarbeitet. Das Gesetz wurde am 08.11.2012 im Bundestag verabschiedet. Es gibt den Rahmen für die künftige Ausgestaltung des Sicherungsverwahrungsvollzugs vor. Die Landesgesetzgeber stehen nun vor der zweifellos schwierigen Aufgabe³, diesen Rahmen auszufüllen. Zu diesem Zweck hat die nordrhein-westfälische Landesregierung unter dem 14.11.2012 den „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt.

Der Gesetzesentwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung (nachfolgend auch: SVVollzG NRW-E) wird in dieser Stellungnahme beurteilt. Den Maßstab bilden hierbei in erster Linie die bereits oben erwähnten sieben bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben für die künftige Ausgestaltung des Vollzugs. Hierbei handelt es sich um das

¹ BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a.

² Vgl. dazu *Bartsch*, FS 2012 (im Erscheinen).

³ Siehe dazu *Kinzig*, Die Sicherungsverwahrung vor ihrer Neuregelung durch den Gesetzgeber: Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2011, in: Müller et al. (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung, Berlin 2012, 15 ff., 20 f.

- ultima-ratio-Prinzip.
- Individualisierungs- und Intensivierungsgebot.
- Motivierungsgebot.
- Trennungsgebot.
- Minimierungsgebot.
- Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot.
- Kontrollgebot.⁴

Auf eine inhaltliche Wiedergabe dieser „sieben Gebote“ wird hier verzichtet.⁵ Sie können als bekannt vorausgesetzt werden.

B Beurteilung des Gesetzesentwurfs der nordrhein-westfälischen Landesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen

I. Das Ergebnis dieser Stellungnahme sei vorweggenommen: Der Gesetzesentwurf wird dem Urteil des BVerfG in vielen Punkten gerecht. Er setzt – im Zusammenspiel mit dem o.g. „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ – die sieben bundesverfassungsgerichtlichen Gestaltungsvorgaben für den Vollzug dieser Maßregel zumeist konsequent um. Dabei findet sich im SVVollzG NRW-E viel Lobenswertes. Zu nennen sind insoweit exemplarisch die Regelung(en) über

- die Therapie und Behandlung von Sicherungsverwahrten (§§ 11 und 12 SVVollzG NRW-E). Sie räumen den Untergebrachten – ganz im Sinne des Individualisierungs- und Intensivierungsgebots – einen verbindlich formulierten Anspruch auf Gewährung der erforderlichen, ggf. auch individuell zuzuschneidenden Behandlungsmaßnahmen ein. Dabei sollen nach § 11 Abs. 2 S. 1 SVVollzG NRW-E Bedienstete unterschiedlicher Fachrichtungen zusammenwirken. Zudem schreiben die §§ 9 und 10 SVVollzG NRW-E für den Beginn der Sicherungsverwahrung die Durchführung einer umfassenden Behandlungsuntersuchung sowie die Aufstellung eines umfangreichen Vollzugsplans vor. Auch dies geschieht in Erfüllung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben.
- die Mitwirkung und Motivierung von Sicherungsverwahrten (§ 3 SVVollzG NRW-E). Diese Vorschrift verpflichtet die Anstalt dazu, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele „fortwährend zu wecken und zu fördern“. Das entspricht dem Motivierungsgebot. Dabei ist in § 3

⁴ Vgl. *BVerfG*, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 111-118.

⁵ Ausführlich hierzu *Bartsch*, FS 2011, 267 ff., 271 f.; *Drenkhahn/Morgenstern*, ZStW 2012, 124. Band, 132 ff., 192 ff.; *Kreuzer/Bartsch*, StV 2011, 472 ff., 476 ff.

Abs. 2 SVVollzG NRW-E auch die vom BVerfG angeregte Einrichtung eines Anreizsystems vorgesehen. Darüber hinaus sind in der Gesetzesbegründung einige sinnvolle Anregungen dazu enthalten, wie dieses ausgestaltet werden könnte.⁶

- die mindestens vier Mal im Jahr zu gewährenden Ausführungen (§ 53 Abs. 3 SVVollzG NRW-E). Diese Regelung dient der Umsetzung des Minimierungsgebots. Sie wird dazu beitragen, dass auch Sicherungsverwahrte, die für vollzugsöffnende Maßnahmen i.S.d. Art. 53 Abs. 1 SVVollzG NRW-E (noch) nicht geeignet sind, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs nicht verlieren.
- die Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen. Zu nennen sind insoweit etwa die Regelungen über die Unterbringung von Sicherungsverwahrten (§ 16 SVVollzG NRW-E), die deutliche Erhöhung der Besuchszeit auf mindestens zehn Stunden im Monat (§ 21 Abs. 1 SVVollzG NRW-E),⁷ die erweiterte Befugnis zum Empfang von Paketen (§ 30 Abs. 1 SVVollzG NRW-E), die Anhebung des Arbeitsentgelts (§ 32 Abs. 1 SVVollzG NRW-E) und des Taschengelds (§ 35 Abs. 1 SVVollzG NRW-E), die Gewährung einer Ausfallentschädigung bei Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen (§ 34 SVVollzG NRW-E) sowie die Bestimmung über den Verzicht auf die Beteiligung von Sicherungsverwahrten an den Kosten für Unterbringung und Verpflegung (Art. 40 Abs. 1 SVVollzG NRW-E). Ausdrücklich lobend zu erwähnen ist darüber hinaus die Vorschrift zu der von der Einrichtung zu unterstützenden Selbstverpflegung (§ 17 Abs. 2 und 3 SVVollzG NRW-E). Die Möglichkeit zur Selbstverpflegung wird von Sicherungsverwahrten nämlich sehr geschätzt, weil sie ihnen, wie ein Betroffener es in einer Studie des Verfassers formulierte, ein „erhebliches Stück Freiheit in Unfreiheit“ gewährt.⁸ Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum auf der Rechtsfolgenseite des § 17 Abs. 2 SVVollzG NRW-E – im Gegensatz etwa zu den entsprechenden Regelungen im Niedersächsischen

⁶ Vgl. S. 61. Damit hebt sich der vorliegende Entwurf wohltuend von den Entwürfen anderer Bundesländer ab. Darin wird zwar auch jeweils ein Anreizsystem vorgesehen. Anregungen zur Ausgestaltung sucht man aber zumeist vergebens.

⁷ Mit einer Mindestbesuchszeit von zehn Stunden im Monat stünden Sicherungsverwahrte künftig deutlich besser als Strafgefangene. Im Entwurf eines bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes geht man freilich noch darüber hinaus. Darin sind zwölf Stunden Mindestbesuchszeit vorgesehen (vgl. Art. 22 Abs. 1 S. 2 BaySVVollzG-E). Die Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe zum Sicherungsverwahrungsvollzug in Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Hessen gewähren demgegenüber – wie hier - jeweils nur zehn Stunden Mindestbesuchszeit (vgl. § 22 Abs. 2 S. 2 BWJVollzGB, § 21 Abs. 1 SVVollzG LSA-E, § 34 Abs. 1 HSVVollzG-E).

⁸ Hierzu *Bartsch*, Sicherungsverwahrung, Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden 2010, 272.

Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz⁹ bzw. im Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt – keine gebundene Entscheidung vorgesehen ist, sondern der Behörde ein intendiertes Ermessen („soll gestattet werden“) zugestanden wird: Wenn Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch die Gestattung der Selbstverpflegung nicht gefährdet werden, gibt es keinen Grund, einem Untergebrachten die von ihm gewünschte Selbstverpflegung nicht zu gestatten.

- die nachgehende Betreuung bzw. die Wiederaufnahme von Sicherungsverwahrten in die Anstalt (§§ 60 und 61 SVVollzG NRW-E). Hiernach kann entlassenen (Ex-)Sicherungsverwahrten auf deren Antrag hin Hilfestellung, auch in Form einer Wiederaufnahme in die Anstalt, gewährt werden. Diese Bestimmungen tragen ebenfalls dem Minimierungsgebot Rechnung. Sie werden u.a. solchen ehemaligen Sicherungsverwahrten eine wichtige Hilfe sein, die – wie so häufig in der Vergangenheit – nach der Entlassung aufgrund von Presseberichten und Bürgerprotesten Schwierigkeiten haben, im Leben außerhalb der Vollzugsmauern Fuß zu fassen.¹⁰ Allerdings sollte noch geprüft werden, ob es wirklich sinnvoll ist, die Möglichkeit, nachgehende Betreuung zu erhalten, auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu begrenzen (vgl. § 60 SVVollzG NRW-E).¹¹ Zu bedenken ist insoweit, dass Sicherungsverwahrte vor ihrer Entlassung häufig viele Jahre – nicht selten deutlich mehr als ein Jahrzehnt – inhaftiert waren. Bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft dürfte daher in vielen Fällen mit Krisensituationen zu rechnen sein, die sich erst mehr als sechs Monate nach der Entlassung einstellen oder über diesen Zeitraum hinaus fortauern. Es sollte daher überlegt werden, die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung durch die Haftanstalt für einen deutlich längeren Zeitraum als sechs Monate oder sogar ohne zeitliche Begrenzung zu normieren. In Gesetzen bzw. Gesetzesentwürfen anderer Bundesländer zum Sicherungsverwahrungsvollzug ist jedenfalls eine nachgehende Betreuung ohne zeitliche Begrenzung vorgesehen.¹²

Allgemein ist positiv hervorzuheben, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung nunmehr in einem eigenständigen Gesetz und nicht mehr als bloßes Anhängsel der Vorschriften über

⁹ Vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nds.SVVollzG und § 17 Abs. 2 S. 1 SVVollzG LSA-E. Darin heißt es jeweils, dass Sicherungsverwahrten die Selbstverpflegung zu gestatten ist, sofern nicht Gründe der Sicherheit (oder schwerwiegende Gründe der Ordnung – so nur Sachsen Anhalt) entgegenstehen.

¹⁰ Dazu *Bartsch*, NK 2012, 117 ff. (118).

¹¹ Eine Begründung für diese zeitliche Begrenzung wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gegeben.

¹² Siehe Art. 65 BaySVVollzG-E; § 17 Abs. 3 HSVVollzG-E; § 66 SVVollzG LSA-E; § 79 BWJVollzGB V; § 72 Abs. 3 Nds.SVVollzG.

den Strafvollzug geregelt werden soll. Schon hierdurch wird – ganz im Sinne des BVerfG – deutlich, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung um etwas Anderes handelt als eine Strafe.¹³

Gleichsam im selben Atemzug ist allerdings zu monieren, dass ein solches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz mehrere Jahre zu spät kommen dürfte. Denn schon im Jahr 2004 gab das BVerfG vor, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung sich von dem der Freiheitsstrafe deutlich unterscheiden müsse.¹⁴ Geändert hat sich im Vollzug daraufhin – bundesweit – kaum etwas.¹⁵ Das ist zu bedauern. Dabei ist jedoch zuzugeben, dass auch das höchste deutsche Gericht Verantwortung dafür trägt, dass seine damaligen Vorgaben nur wenig Beachtung gefunden haben. So waren diese Maßgaben derart schwammig formuliert, dass Gesetzgeber und Vollzugsbehörden hieraus nur wenig Handfestes für die erforderliche Reform des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ableiten konnten.¹⁶

II. Dies vorausgeschickt, werden nachfolgend ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Vorschriften des Entwurfs der nordrhein-westfälischen Landesregierung benannt, die aus Sicht des Verfassers Anlass zur Kritik geben und im anstehenden Gesetzgebungsverfahren überdacht werden könnten. Dazu werden vergleichend einige bereits vorliegenden Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe anderer Bundesländer zum Sicherungsverwahrungsvollzug herangezogen. Hierbei handelt es sich um

- das „Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzlichen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg“ vom 20.11.2012 (BWJVollzGB V).
- der „Entwurf der bayerischen Staatsregierung über ein Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung“ vom 01.10.2012 (BaySVVollzG-E).
- den „Entwurf der hessischen Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze“ vom 28.08.2012 (HSVollzG-E).
- das „Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz“ vom 12.12.2012 (Nds.SVVollzG).

¹³ Hierzu bereits *Bartsch* (Fn. 8), 351 ff.

¹⁴ *BVerfGE* 109, 133 ff.

¹⁵ Dazu ausführlich *Bartsch* (Fn. 8), 183 ff., der auch darstellt, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung in NRW, insbesondere in der JVA Werl, vergleichsweise vorbildlich ausgestaltet war.

¹⁶ *Bartsch*, FS 2011, 267 ff. (270).

- den „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt“ vom 08.10.2013 (SVVollzG LSA-E).¹⁷

1a) Zuvorderst ist zu bemängeln, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf keine Regelungen über den **Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung** beinhaltet. Eine telefonische Nachfrage des Verfassers beim nordrhein-westfälischen Justizministerium ergab, dass diese Vorschriften nach derzeitiger Planung erst in dem (später zu verabschiedenden) nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetz enthalten sein sollen. Bis dahin sollen Besonderheiten des Vollzugs bei diesen Gefangenen mittels Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Sofern es dabei bleibt, wird man dem Urteil des BVerfG nicht gerecht. Das höchste deutsche Gericht hat in seinem Urteil vom 04.05.2011 vorgegeben, dass der Bundes- und die Landesgesetzgeber spätestens bis zum 01.06.2013 ein umfassendes gesetzliches Konzept für die Sicherungsverwahrung in Kraft zu setzen haben.¹⁸ Dieses Konzept muss auch Elemente beinhalten, die dem „ultima-ratio-Prinzip“ (erstes bundesverfassungsgerichtliches Gebot) Rechnung tragen. Das vorgenannte Gebot bezieht sich auf die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Hiernach muss durch gesetzliche Regelungen sichergestellt sein, dass bei den sogenannten „potentiellen Verwahrten“ während des Vollzugs der Freiheitsstrafe alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um deren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zu reduzieren und um im Ergebnis die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst zu vermeiden.¹⁹

Da der vorliegende Gesetzesentwurf – im Gegensatz zu den hier zum Vergleich herangezogenen Entwürfen anderer Bundesländer²⁰ – keine Regelungen über die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthält und nach Auskunft des nordrhein-westfälischen Justizministeriums auch nicht geplant ist, noch bis zum 01.06.2013 entsprechende gesetzliche Bestimmungen in Kraft zu setzen, könnte der spätere Vollzug der Sicherungsverwahrung bei Gefangenen, die sich derzeit noch mit anschließender oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden, zumindest in Einzelfällen verfassungswidrig sein. Es wird daher angeregt, bis zum 01.06.2013 noch Gesetze für die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zu schaffen. Diese sollten insbesondere verbindliche Ansprüche von potentiellen Verwahrten auf Therapiemaßnahmen vorsehen.

¹⁷ Die hier zum Vergleich herangezogenen Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe anderer Bundesländer zum Sicherungsverwahrungsvollzug hat der Verfasser ausgewählt, weil er sich mit ihnen bereits für Anhörungen in anderen Landtagen ausführlich befasst hat.

¹⁸ BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 111.

¹⁹ BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 112.

²⁰ Vgl. Art. 159 ff. BayStVollzG-E; §§ 121 ff. SVVollzG LSA-E; §§ 97 ff. JVollzGB III; §§ 107 ff. NJVollzG; §§ 66 ff. HStVollzG.

b) Zudem fehlen in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nach Auffassung des Verfassers Regelungen über die Ausgestaltung des **Vollzugs der Jugendstrafe bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung**.

2. Die Vorschriften über die fortwährende Motivation und die Behandlung von Sicherungsverwahrten (§§ 4, 9, 10, 11 und 12 SVVollzG NRW-E) setzen die Vorgaben des BVerfG – und damit auch den dahinter stehenden Therapieoptimismus – um. Ob man damit auch der Realität im Vollzug der Sicherungsverwahrung gerecht wird, ist allerdings fraglich. Denn in der Wissenschaft und auch unter Vollzugspraktikern besteht letztlich kaum Streit darüber, dass es Verwahrte gibt, die mit den derzeit zur Verfügung stehenden therapeutischen Maßnahmen nicht zu erreichen sind.²¹ Noch 2004 hatte das BVerfG diesen Umstand auch ausdrücklich anerkannt. Es sprach von „hoffnungslos Verwahrten“, denen man – verallgemeinert – ein angenehmes Leben im Vollzug bereiten müsse.²² An der Tatsache, dass es derartige hoffnungslos Verwahrte gibt, dürfte sich seit 2004 kaum etwas geändert haben. Eher ist zu befürchten, dass sich der Anteil solcher Menschen am Gesamt der Sicherungsverwahrten künftig noch erhöht: Da nun bereits der vorangehende Strafvollzug auf Therapie ausgerichtet ist, werden diejenigen, die mit therapeutischen Maßnahmen zu erreichen sind, in vielen Fällen schon vor Übertritt in die Sicherungsverwahrung entlassen werden können. In die Sicherungsverwahrung dürften daher (anteilmäßig) künftig vermehrt Menschen gelangen, bei denen therapeutische Bemühungen ohne Erfolg geblieben sind und derzeit keine Behandlungsoptionen bestehen.²³

Wie man mit der Gruppe der „hoffnungslos Verwahrten“ umgeht, hat das BVerfG offen gelassen, und auch der vorliegende Gesetzesentwurf verhält sich hierzu – nachvollziehbar – nicht. Gleichwohl wird man in der Zukunft eine Lösung für die langfristig zu verwahrenden Menschen finden müssen, da es für sie eine ungeheure Belastung, ja nachgerade quälend sein dürfte, wenn ihnen wieder und wieder der Spiegel der eigenen Unzulänglichkeit vorgehalten wird und sie permanent zur Teilnahme an Behandlungen aufgefordert werden, obwohl sie für sich eigentlich mit diesem Thema abgeschlossen haben.²⁴

Zumindest auf lange Sicht ist daher zu erwägen, ob man langjährig inhaftierte Verwahrte nicht auf deren Antrag hin zeitlich begrenzt einer „Ruhestufe“ zuordnen könnte, auf der sie sich – insbesondere nach einem erneuten gescheiterten Behandlungsversuch – ohne Therapiedruck vorerst ausruhen können. Mit den Vorgaben des BVerfG dürfte die Einrichtung einer solchen „Ruhestufe“ vereinbar sein, weil die Betroffenen nicht endgültig

²¹ Vgl. zu den Behandlungsaussichten bei Sicherungsverwahrten etwa *Habermeyer/Vohs*, Kriminologische und diagnostische Merkmale von Sicherungsverwahrten, in: Müller et al., Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung, Berlin 2012, 85 ff.

²² *BVerfGE* 109, 133 ff. (165).

²³ Vgl. dazu auch *Kreuzer*, Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Schaffung eines Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVollzG), im Internet abrufbar (03.09.2012) unter <http://www.arthur-kreuzer.de>.

²⁴ *Bartsch*, FS 2011, 267 ff.

aufgegeben würden, sondern lediglich zeitlich begrenzt auf eigenen Wunsch aus dem Therapieprozess ausschieden. Möglicherweise wäre hierin sogar eine besondere Motivationsmaßnahme zu sehen, da die Verwahrten während der Ruhephase Kraft sammeln könnten für einen erneuten Therapieversuch.

3. Dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 ist zu entnehmen, dass das Leben der Sicherungsverwahrten im Vollzug künftig nur solchen Beschränkungen unterworfen werden darf, die entweder zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Einrichtung notwendig sind.²⁵ Angesichts dessen ist es zumindest eine offene Frage, ob und inwieweit mittels der ohnehin „schwer zu fassenden und daher rechtsstaatlich bedenklichen“²⁶ Klausel einer „Gefahr für die Ordnung der Anstalt“ künftig noch Rechte von Sicherungsverwahrten beschnitten werden können. Dies erkennen offensichtlich auch die Verfasser des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Sie tragen den vorgenannten Bedenken dadurch Rechnung, dass bspw. die Rechte von Sicherungsverwahrten auf den Besitz von Gegenständen oder auf Selbstverpflegung nur noch aus Gründen der Sicherheit oder bei „schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung der Anstalt“ eingeschränkt werden dürfen.²⁷ Durch Hinzufügen des Adjektivs „schwerwiegend“ will man also versuchen, der ansonsten möglicherweise drohenden Verfassungswidrigkeit vorgenannter Regelungen zu entgehen. Dieses Vorhaben könnte nach Einschätzung des Verfassers gelingen.

Nicht nachvollziehbar ist indes, dass in anderen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs Eingriffe in Rechte von Sicherungsverwahrten bei jedweder Gefahr für die Ordnung der Anstalt möglich sein sollen.²⁸ So verhält es sich etwa bei sämtlichen Vorschriften über die Außenkontakte von Sicherungsverwahrten (vgl. etwa §§ 27 Nr. 1, 30 Abs. 1 SVVollzG NRW-E) und bei der Regelung über den Ausschluss von Gegenständen für den Einkauf (§ 18 Abs. 2 SVVollzG NRW-E). Das ist wenig überzeugend. Daraus ergibt sich nämlich die Frage, warum die für eine Resozialisierung so bedeutsamen Kontakte mit der Außenwelt unter leichteren Voraussetzungen verboten werden können als etwa die für eine Wiedereingliederung vergleichsweise deutlich weniger relevante Selbstverpflegung. Ebenso wenig ist einzusehen, dass Sicherungsverwahrten auf der einen Seite der Besitz von Gegenständen im Allgemeinen nur bei schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung der Anstalt verboten werden kann, während auf der anderen Seite vom Einkauf Gegenstände bereits bei einer einfachen Gefahr für die Ordnung der Anstalt ausgeschlossen sind. Zwangsläufig wird es mithin – merkwürdigerweise – Gegenstände geben, deren Besitz Sicherungsverwahrten zwar grundsätzlich erlaubt ist, die sie aber nicht einkaufen dürfen.

²⁵ Vgl. BVerfG, Urt. vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09, Rdnr. 108 u. 115.

²⁶ AK-StVollzG-Brihl/Feest, vor § 81 Rdnr. 10 (5. Auflage).

²⁷ Vgl. § 15 Abs. 2 S. 1, 17 Abs. 2 S. 1 SVVollzG NRW-E.

²⁸ So zuvor bereits *Kinzig* in der Anhörung zum Entwurf eines hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Das Protokoll dieser Anhörung ist dem Verfasser noch nicht zugegangen (Stand 11.02.2013).

Vor diesem Hintergrund ist der Umgang mit dem problematischen Begriff der „Gefahr für die Ordnung der Anstalt“ im vorliegenden Gesetzesentwurf noch (in nicht nachvollziehbarer Weise) uneinheitlich und daher unbefriedigend gelöst. Zur Lösung wird angeregt, Eingriffe in Rechte von Sicherungsverwahrten generell nur noch bei schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung der Anstalt zuzulassen.

4. Gemäß § 16 SVVollzG NRW-E dürfen Untergebrachte eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für deren Reinigung auf eigene Kosten sorgen. Freilich werden Sicherungsverwahrte hierzu nur in der Lage sein, wenn in der Anstalt Waschmaschinen und Trockenmöglichkeiten existieren. Um von vornherein die Gefahr zu bannen, dass § 16 SVVollzG NRW-E leer läuft, sollte die Vorschrift daher um die Verpflichtung der Anstalt ergänzt werden, Möglichkeiten zur Reinigung zur Verfügung zu stellen.²⁹ Im sachsen-anhaltinischen Entwurf eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ist eine solche Regelung bereits vorgesehen.³⁰

5. § 26 Abs. 1 SVVollzG NRW-E gestattet Sicherungsverwahrten die Nutzung von Telefonen unter Vermittlung der Einrichtung. Der Gebrauch anderer Telekommunikationsformen wie etwa E-Mailing und Internet soll erst in (mglw. ferner) Zukunft nach Zulassung durch die Aufsichtsbehörde erlaubt werden (§ 29 SVVollzG NRW-E). Mit der Vorgabe des BVerfG, das Leben im Maßregelvollzug spätestens ab dem 01.06.2013 den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, ist dies nicht vereinbar. Denn bei E-Mailing und Internet handelt es sich um Telekommunikationsformen, die außerhalb des Vollzugs inzwischen weite Verbreitung gefunden haben. Nach neuesten Umfragen nutzen bereits 76 Prozent der Deutschen das Internet.³¹ Passend hierzu hat der BGH jüngst in einem zivilrechtlichen Verfahren entschieden, dass das Internet sich in den letzten Jahren zu einem „für die Lebensgestaltung eines Großteils der Bevölkerung entscheidend mitprägenden Medium entwickelt [hat]“.³² Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, weit verbreitete Telekommunikationsformen wie Internet und E-Mailing umgehend, d.h. spätestens ab dem 01.06.2013, in der Sicherungsverwahrung zuzulassen. Zugleich sollten Sicherungsverwahrte einen verbindlich formulierten Anspruch auf Nutzung dieser Telekommunikationsformen erhalten. Genügend Möglichkeiten, deren Nutzung zu kontrollieren, dürfte es inzwischen geben. Dabei wird es bei einem Teil der Untergebrachten, insbesondere der langjährig inhaftierten älteren Verwahrten, erforderlich sein, diese zunächst in den Umgang mit Internet und E-Mailing einzuführen. Auch das sollte gesetzlich festgeschrieben werden. Als Vorbild könnte insoweit die Regelung des § 66 Abs. 1 Satz 3 Nds.SVVollzG dienen. Sie bestimmt, dass die „Vollzugsbehörde Sicherungsverwahrte an den Umgang mit neuen Medien heranführen“ soll.

²⁹ Ähnlich schon zu der vergleichbaren Regelung des § 132 StVollzG (Bund) AK-StVollzG-Feest/Köhne, § 132 Rdnr. 2 (5. Auflage).

³⁰ Vgl. § 16 Abs. 2 S. 2 SVVollzG LSA-E: „Den Untergebrachten wird ermöglicht, ihre Kleidung und Bettwäsche auf ihre Kosten in der Einrichtung selbst zu reinigen.“

³¹ Vgl. die Ergebnisse der jährlich durchgeführten Studie der Initiative D21 für das Jahr 2012. Die Studie wird jeweils in Zusammenhang mit TNS Infratest durchgeführt und ist im Internet abrufbar (17.11.2012) unter <http://www.nonliner-atlas.de>.

³² BGH, Urteil vom 24.03.2013, BGH III ZR 98/12.

6. Anders als Strafgefangene sollen Sicherungsverwahrte künftig nicht mehr der **Arbeitspflicht** unterliegen (§ 31 Abs. 1 S. 1 SVVollzG NRW-E). Das scheint auf den ersten Blick eine Neuerung zu sein, die für die Praxis des Vollzugs der Sicherungsverwahrung kaum von Bedeutung ist.³³ Denn die meisten Untergebrachten wollen ohnehin arbeiten, und bislang war die Nachfrage nach Arbeitsplätzen unter Sicherungsverwahrten stets größer als das Angebot.³⁴ Allerdings betonen Vollzugspraktiker, mit denen zur Vorbereitung dieser Stellungnahme gesprochen wurde, die Bedeutung der Arbeitspflicht: Durch sie könne mancher Verwahrter, der sich ansonsten vollständig in seinen Unterbringungsbereich zurückzöge, noch zur Teilnahme am Anstaltsleben angehalten werden.

Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob sich die Abschaffung der Arbeitspflicht tatsächlich zwingend aus den Vorgaben des BVerfG ergibt. Dies wird teilweise unter Hinweis auf das Abstandsgebot vertreten.³⁵ Diese Auffassung überzeugt aber nicht: Denn das höchste deutsche Gericht sieht die Arbeit grundsätzlich als geeignete Resozialisierungs- bzw. Behandlungsmaßnahme an, soweit sie mit einer Vergütung verbunden ist.³⁶ Vor dem Hintergrund der unbedingten Verpflichtung, die Sicherungsverwahrung an der Resozialisierung auszurichten, erscheint es deshalb nachgerade als problematisch, Sicherungsverwahrte ausgerechnet dadurch besser stellen zu wollen, dass man auf die im Strafvollzug anerkannte Pflicht zur Teilnahme an der Resozialisierungsmaßnahme „Arbeit“ verzichtet. Gut vertretbar hat sich daher die bayerische Staatsregierung in ihrem Entwurf eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes dafür entschieden, Untergebrachte auch weiterhin zur Aufnahme einer Arbeit bzw. arbeitstherapeutischen Beschäftigung zu verpflichten, sofern diese aus behandlerischen Gründen zugewiesen wurde (Art. 36 BaySVVollzG-E).

7. § 34 SVVollzG NRW-E bestimmt, dass Untergebrachten, die an einer Therapie- oder Behandlungsmaßnahme teilnehmen, für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe von 50 Prozent der entgangenen Vergütung erhalten. Diese Regelung ist als Maßnahme zur Ausgestaltung des vom BVerfG vorgegebenen Anreizsystems im Grundsatz begrüßen. Es sollte jedoch noch geprüft werden, ob man beschäftigten Sicherungsverwahrten, die während der Arbeitszeit an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, nicht den **vollen Verdienstaussfall** erstatten kann. Bei nur hälftiger Erstattung droht nämlich die auch in der vorliegenden Gesetzesbegründung beschriebene Gefahr, dass die Sorge der Untergebrachten um verringerte Einnahmen die Bereitschaft zur Behandlung schmälern könnte.³⁷ Hierzu sei ergänzend angemerkt, dass die Mehrzahl der hier zum Vergleich herangezogenen Gesetze

³³ Vgl. hierzu *Bartsch* (Fn. 8), 214 ff.

³⁴ *Bartsch*, (Fn. 8) 216 ff.

³⁵ Vgl. etwa die Begründung zu dem hier besprochenen Gesetzesentwurf, S. 128.

³⁶ *BVerfG*, Urteil vom 01.07.1998, 2 BvR 441/90.

³⁷ Vgl. S. 89 der Begründung.

bzw. Gesetzesentwürfe anderer Bundesländer die Gewährung einer Ausfallentschädigung im Umfang von 100 Prozent des entgangenen Verdienstes vorsieht.³⁸

Ausdrücklich zu loben ist indes, dass die nordrhein-westfälische Landesregierung sich im Gegensatz zu den Regierungen anderer Bundesländer dafür entschieden hat, Sicherungsverwahrten, die nicht arbeiten, keine finanzielle Belohnung in Form einer Erhöhung des Taschengelds für eine Teilnahme an Therapiemaßnahmen zu gewähren.³⁹ Ein derartiger finanzieller Anreiz widerspräche nämlich dem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Ziel, bei der Ausgestaltung des Vollzugs auch die berechtigten Belange der Opfer von Straftaten zu berücksichtigen.⁴⁰ Denn die von einer Straftat Betroffenen haben häufig erhebliche Probleme, therapeutische Unterstützung zur Aufarbeitung des Geschehenen zu erhalten und zu finanzieren. Ihnen könnte man nur schwer vermitteln, dass Straftätern für die Teilnahme an einer ohnehin kostenfreien Therapie zusätzlich noch eine Belohnung in Form einer finanziellen Anerkennung zuteilwird.

8. Das BVerfG gab vor, dass das Leben im Maßregelvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen sei, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstünden. Vor diesem Hintergrund überzeugt es nicht, dass gemäß §§ 15 Abs. 1, 52 Abs. 2 SVVollzG NRW-E die Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen und der Bezug von Zeitungen/Zeitschriften mittels des unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessener Umfang“ beschränkt werden. Das entspricht nicht den allgemeinen Lebensverhältnissen. Diesen wird man vielmehr gerecht, wenn die Untergebrachten grundsätzlich frei darüber entscheiden können, in welchem Umfang sie Gegenstände in ihr Zimmer einbringen bzw. Zeitungen/Zeitschriften beziehen wollen – möge die Anstaltsleitung den von den Betroffenen für richtig gehaltenen Umfang auch als unangemessen bewerten. Konsequenterweise dementsprechend im Nds.SVVollzG bei den Regelungen über die Ausstattung des Zimmers und den Bezug von Zeitungen/Zeitschriften jeweils auf die einschränkende Formulierung des „angemessenen Umfangs“ verzichtet.⁴¹ Auf diese Weise wird dort auch in diesem Bereich eine klare gesetzliche Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen erreicht.
9. Vor dem Hintergrund des vom BVerfG betonten Angleichungsgrundsatzes könnten auch andere Regelungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs problematisch sein. So ist es beispielsweise fraglich, ob man erwachsenen Menschen, die ihre Strafe verbüßt haben und nur noch zum Schutz der Allgemeinheit untergebracht werden, tatsächlich nachts in ihren Zimmern einschließen und ihnen darüber hinaus bei schlechter Witterung den Aufenthalt

³⁸ § 38 Abs. 2 HSVVollzG-E; Art. 39 Abs. 6 BaySVVollzG-E (Ausfallentschädigung in voller Höhe bis zu zehn Stunden in der Woche); § 38 SVVollzG LSA-E; § 47 BWJVollzGB V; wie hier aber § 42 Abs. 4 Nds.SVVollzG.

³⁹ Vgl. hierzu auch S. 89 der gegenständlichen Entwurfsbegründung.

⁴⁰ Vgl. §§ 7, 106 SVVollzG NRW-E

⁴¹ Vgl. §§ 23 und 67 Abs. 1 Nds.SVVollzG.

im Freien gänzlich versagen darf (vgl. § 19 Abs. 2 S. 1 SVVollzG NRW-E, § 44 Abs. 2 SVVollzG NRW-E).⁴²

10. § 56 SVVollzG NRW-E schreibt vor, dass Sicherungsverwahrte erforderlichenfalls vor der Gewährung von sämtlichen vollzugsöffnenden Maßnahmen zu begutachten sind. Diese Regelung findet sich in ähnlicher Weise auch in mehreren der hier zum Vergleich herangezogenen Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe anderer Bundesländer zum Sicherungsverwahrungsvollzug⁴³ – allerdings mit einem gravierenden Unterschied: Mit Ausnahme Bayerns erstrecken andere Länder die Pflicht zur vorherigen Begutachtung jeweils nicht auf die Ausführung.⁴⁴ Das sollte auch in Nordrhein-Westfalen nicht anders gehandhabt werden. Es dürfte nämlich unverhältnismäßig sein, einem Sicherungsverwahrten abzuverlangen, dass er sich vor einer Ausführung einem anstrengenden Begutachtungsverfahren unterzieht. Denn einerseits hat das BVerfG vorgegeben, dass grundsätzlich mit jedem Sicherungsverwahrten Ausführungen zu unternehmen sind. Andererseits sind die Sicherheitsmaßnahmen, die bei Ausführungen getroffen werden, regelmäßig so hoch, dass eine Flucht des Gefangenen faktisch unmöglich erscheint. So werden die hier in Rede stehenden Maßnahmen regelmäßig mittels zweier Vollzugsbediensteter und nicht selten unter Fesselung des Gefangenen durchgeführt.⁴⁵ Eine vorherige Begutachtung zur Beurteilung etwaiger Flucht- oder Missbrauchsgefahren ist daher nicht erforderlich.

11. Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung von Gefangenen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG) dar.⁴⁶ Vor diesem Hintergrund könnte in Umsetzung des Abstandsgebots geprüft werden, ob bei Sicherungsverwahrten die gesetzlichen Möglichkeiten zur Durchführung einer solchen Untersuchung eingeschränkt werden müssen. Konkret ist an einen Verzicht auf § 64 Abs. 2 SVVollzG NRW-E zu denken. Er ermächtigt die Anstaltsleitung zum Erlass einer generellen Anordnung zur Durchsuchung entkleideter Sicherungsverwahrter bei der Aufnahme in die Anstalt, nach allen Kontakten mit Besuchspersonen und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung. Eine einzelfallbezogene Prüfung der Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme findet in diesen Fällen nicht statt. Das erscheint problematisch.

⁴² Zu solchen „bevormundenden Regelung“ äußerte sich bereits *Streng* in der Anhörung zum Entwurf eines bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes am 07.02.2013 in München. Das Protokoll dieser Anhörung liegt noch nicht vor (Stand 10.02.2013).

⁴³ So sehen das Nds.SVVollzG, der Entwurf eines HSVVollzG, der Entwurf eines SVVollzG-LSA und der Entwurf eines BaySVVollzG Regelungen über die Begutachtung vor der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen vor.

⁴⁴ Vgl. § 13 Abs. 5 HSVVollzGE; § 62 Abs. 1 SVVollzG LSA-E; § 19 Abs. 1 S. 1 Nds.SVVollzG. Aber auch Bayern sieht insoweit eine Besonderheit vor. Wenn Sicherungsverwahrte sich einer Begutachtung verweigern, kann in Bayern trotzdem eine Ausführung gewährt werden, weil – wie in der Gesetzesbegründung zum BaySVVollzG-E zutreffend ausgeführt wird – dem „Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit bei der Ausführung durch entsprechend engmaschige Sicherheitsvorkehrungen Rechnung getragen werden kann“ (vgl. S. 49 der Begründung zum BaySVVollzG-E).

⁴⁵ Hierzu *Bartsch* (Fn. 8), 227.

⁴⁶ Ausführlich dazu *Kreuzer/Buckolt*, StV 2006, 163 ff.

So hat das BVerfG bereits im Jahr 2009 bei Untersuchungsgefangenen die Möglichkeiten zum Erlass genereller Anordnungen zur Durchführung derartiger Durchsuchungen beschränkt. Als Argument führte das höchste deutsche Gericht an, dass es sich bei solchen Inhaftierten um noch nicht rechtskräftig verurteilte Personen handele.⁴⁷ Für Sicherungsverwahrte, die ihre rechtskräftig festgestellte Strafe vollständig verbüßt haben, dürfte insoweit kein geringerer Maßstab gelten.

12. § 86 Abs. 1 SVVollzG NRW-E sieht auch für weibliche Sicherungsverwahrte die getrennte Unterbringung von anderen weiblichen Gefangenen vor. Diese Regelung könnte in der Zukunft Probleme bereiten. Denn seit Jahren ist die Anzahl von Frauen in der Sicherungsverwahrung bundesweit gering: Im Zeitraum 2003 bis 2007 gab es in Deutschland überhaupt keine weiblichen Sicherungsverwahrten; in den Jahren 2008 bis 2012 waren es bundesweit maximal ein bis drei Frauen.⁴⁸ Vor diesem Hintergrund käme die in § 86 Abs. 1 SVVollzG NRW-E vorgesehene getrennte Unterbringung von weiblichen Sicherungsverwahrten einer Isolationshaft gleich.⁴⁹ Angesichts dessen sollte die Einführung einer Regelung erwogen werden, die es auf Antrag einer weiblichen Unterbrachten erlaubt, in die Sicherungsverwahrungseinrichtung auch Frauen aus der Strafhaf mit deren Zustimmung aufzunehmen. In dem Entwurf eines hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ist eine derartige Bestimmung bereits enthalten, vgl. § 68 Abs. 5 HSVVollzG-E. Alternativ ist daran zu denken, weibliche Sicherungsverwahrte auf deren Antrag hin in eine für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen zuständige Anstalt zu verlegen. Als Rechtsgrundlage könnte hierfür § 13 Abs. 2 S. 3 SVVollzG NRW-E (Verlegung aus wichtigem Grund) in Frage kommen. Sofern der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hierin eine geeignete Möglichkeit sehen sollte, der zuvor beschriebenen Gefahr einer Isolationshaft zu begegnen, müsste dies m.E. allerdings im Gesetz bzw. in dessen Begründung klar gestellt werden.

13. Im Übrigen fällt auf, dass der vorliegende Gesetzesentwurf keinerlei spezielle Regelungen über die Ausgestaltung des Vollzugs der **Sicherungsverwahrung bei Frauen** vorsieht. Warum die nordrhein-westfälische Landesregierung im Gegensatz zu den Regierungen anderer Bundesländer auf gesonderte Regelungen für weibliche Unterbrachte verzichtet will,⁵⁰ lässt sich dem Entwurf nicht entnehmen. Festzuhalten ist aber, dass weibliche Sicherungsverwahrte nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung in einem wesentlichen Punkt schlechter stehen als weibliche Strafgefangene. Nach § § 80 Abs. 1 StVollzG besitzen Letztgenannte nämlich das Recht auf gemeinsame Unterbringung mit ihren nicht schulpflichtigen Kindern in der Anstalt. Eine vergleichbare Regelung fehlt im

⁴⁷ BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, 2 BvR 455/08, zit. nach juris.

⁴⁸ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum 31.3. – Wiesbaden 2003-2012.

⁴⁹ Der Gefahr, dass die Sicherungsverwahrung bei weiblichen Inhaftierten weitgehend einer Isolationshaft gleichkommt, wird man aufgrund der bundesweit sehr geringen Anzahl von Frauen im Maßregelvollzug nach § 66 StGB auch durch die Bildung von Vollzugsgemeinschaften mit anderen Bundesländern kaum wirksam begegnen können.

⁵⁰ Vgl. etwa die speziellen Regelungen für weibliche Sicherungsverwahrte in §§ 74 ff. Nds.SVVollG, §§ 68 f. SVVollzG LSA-E und Art. 50 Abs. 2 BaySVVollzG-E i.V.m. Art. 82 ff. BayStVollzG.

vorliegenden Gesetzesentwurf für weibliche Sicherungsverwahrte. Sie sollte noch aufgenommen werden; dies auch, weil es angesichts des künftig in der Sicherungsverwahrung erlaubten Langzeitbesuchs (§ 21 Abs. 3 SVVollzG NRW-E) durchaus nicht unwahrscheinlich ist, dass eine Untergebrachte während der Inhaftierung Mutter eines Kindes wird.

14. Bei § 87 Abs. 2 S. 2 SVVollzG NRW-E handelt es sich um eine grundsätzlich zu begrüßende Regelung. Sie bestimmt, dass auch am Wochenende eine Betreuung von Sicherungsverwahrten zu gewährleisten ist. Nicht nachvollziehen kann der Verfasser indes, warum die Verpflichtung zur Betreuung auf die in Wohngruppen Untergebrachten beschränkt werden soll. Denn auch und gerade die derzeit noch nicht gemeinschaftsfähigen Verwahrten, für die eine anderweitige Unterbringung (außerhalb der Wohngruppe) angezeigt ist,⁵¹ sollten am Wochenende nicht alleine gelassen werden. Angesichts dessen wird vorgeschlagen, die eingangs genannte Bestimmung derart umzuformulieren, dass sich die Verpflichtung zur Betreuung am Wochenende auf alle Sicherungsverwahrten bezieht. Als Vorbild könnte insoweit § 98 Abs. 3 SVVollzG LSA-E dienen.⁵²
15. Abschließend werden drei Kritikpunkte/Anregungen zu den in §§ 2 und 7 SVVollzG NRW-E niedergelegten Gestaltungsgrundsätzen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung benannt:
 - a) In § 2 Abs. 2 Satz 2 SVVollzG LSA-E heißt es, das Leben im Vollzug solle den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs „erhalten“. Vorzugswürdig dürfte insoweit der Gebrauch des auch im BaySVVollzG-E verwendeten Verbs „fördern“ sein (Art. 3 Abs. 3 Satz 2). Denn gerade bei den derzeit inhaftierten Sicherungsverwahrten erscheint es häufig fraglich, ob überhaupt noch ein Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs besteht, der „erhalten“ werden könnte.
 - b) Das KFN veröffentlichte jüngst die Ergebnisse einer Studie, in der über 6.000 Inhaftierte – darunter auch Sicherungsverwahrte – in Justizvollzugsanstalten fünf verschiedener Bundesländer zu Gewalterfahrungen im Vollzug befragt wurden.⁵³ Dabei hat sich gezeigt, dass 25,7% aller männlichen Studienteilnehmer im Monat vor der Erhebung körperliche Übergriffe erdulden mussten.⁵⁴ Diesen alarmierenden Befund könnte der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber zum Anlass nehmen, den Schutz der Untergebrachten vor Übergriffen explizit in seine Gestaltungsgrundsätze aufzunehmen. Damit würde er dem guten Beispiel Baden-Württembergs folgen (vgl. § 2 Abs. 4 S. 4 BWJVollzGB V)⁵⁵ und – über die bereits jetzt geplante Regelung des § 63 Abs. 1 S. 2 SVVollzG NRW-E hinaus –

⁵¹ Siehe zu solchen Gefangenen die Begründung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs zu § 85 auf S. 123.

⁵² § 98 Abs. 3 SVVollzG-LSA-E lautet: „Die Betreuung der Untergebrachten ist auch an allgemein arbeitsfreien Tagen zu gewährleisten.“

⁵³ Bieneck/Pfeiffer, Viktimisierungserfahrungen im Strafvollzug, Forschungsbericht Nr. 119, 2012.

⁵⁴ Bieneck/Pfeiffer, Viktimisierungserfahrungen im Strafvollzug, Forschungsbericht Nr. 119, 2012, S. 10.

⁵⁵ § 2 Abs. 4 Satz 4 BWJVollzGB V lautet: „Die Untergebrachten sind vor Übergriffen zu schützen.“

ein wichtiges Zeichen gegenüber gewalttätigen Übergriffen im Vollzug der Sicherungsverwahrung setzen.

- c) Die §§ 7, 106 SVVollzG NRW-E verdienen Lob. Sie setzen wichtige Teile des in den USA schon seit langem diskutierten und teilweise inzwischen praktizierten Konzepts einer „parallel justice“,⁵⁶ eines auch die Belange von Opfern fokussierten Strafverfahrens/Vollstreckungsverfahrens, um. Bezüglich § 106 Abs. 1 SVVollzG NRW-E fragt man sich allerdings, warum in die abschließende Aufzählung vollzugsöffnender Maßnahmen, vor deren Gewährung die Opfer Auskunft von der Vollzugsbehörde verlangen können, nicht auch die Außenbeschäftigung und der Freigang i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 3 SVVollzG NRW-E aufgenommen wurden. Auch im Rahmen solcher vollzugsöffnender Maßnahmen kann es schließlich zu einer Begegnung von Täter und Opfer kommen. Dementsprechend beinhaltet etwa auch die Parallelregelung des § 406 d Abs. 2 S. 2 StPO einen Auskunftsanspruch vor der Gewährung sämtlicher Vollzugslockerungen – und damit auch vor Außenbeschäftigung und Freigang.

C Fazit

Der Entwurf eines nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes setzt die verfassungsgerichtlichen Gestaltungsvorgaben in zahlreichen Punkten zuverlässig um. Zu bemängeln ist aber, dass Regelungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe/Jugendstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung fehlen. Dies könnte dazu zu führen, dass der spätere Vollzug der Sicherungsverwahrung bei Gefangenen, die sich derzeit im Straf- bzw. Jugendstrafvollzug mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung befinden, zumindest in Einzelfällen verfassungswidrig ist. Im Übrigen geben mehrere Einzelschriften des Entwurfs Anlass zur Kritik. Sie könnten im anstehenden Gesetzgebungsverfahren noch überdacht werden. Langfristig ist überdies zu überlegen, wie der Vollzug für die Gruppe der „hoffnungslos Verwahrten“ gestaltet werden kann.

⁵⁶ *Herman*, Parallel justice for victims of crime, Washington DC, 2010.